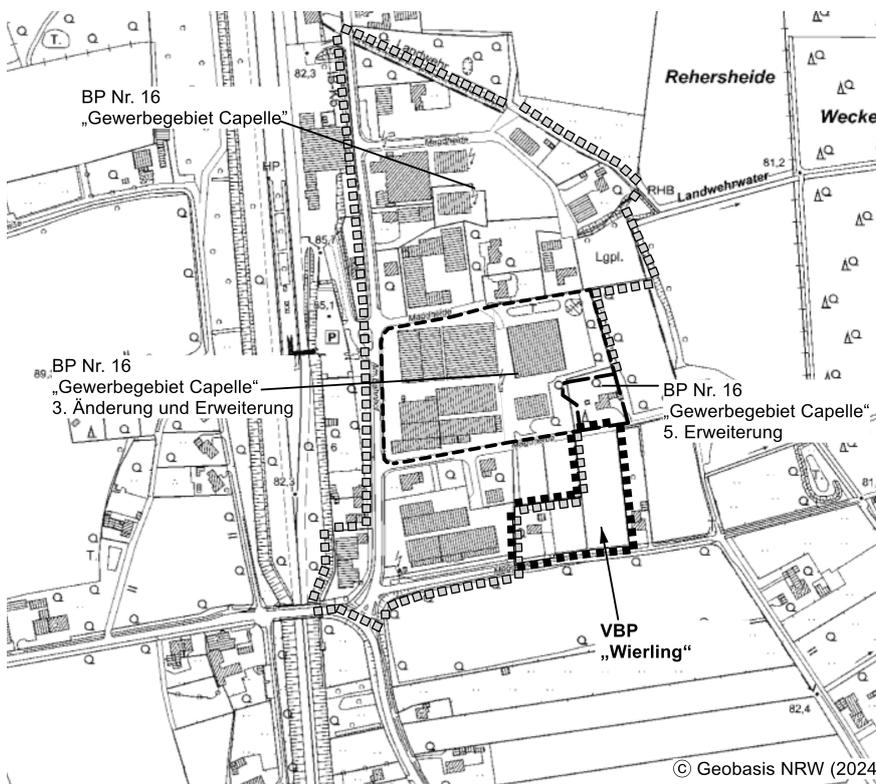


# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wierling“

## Begründung

Gemeinde Nordkirchen



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	4	
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	4	
1.3	Planverfahren	4	
1.4	Derzeitige Situation	5	
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Planungskonzept</b>	<b>8</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>8</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung	8	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	9	
3.2.1	Bauweise	9	
3.2.2	Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl	9	
3.2.3	Höhe baulicher Anlagen	9	
3.2.4	Überbaubare Flächen	9	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>10</b>	
4.1	Anbindung an das übergeordnete Straßennetz	10	
4.2	Internes Erschließungsnetz	10	
4.3	Ruhender Verkehr	10	
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	10	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft</b>	<b>10</b>	
5.1	Grün- und Freiraumkonzept	10	
5.2	Eingriffsregelung	12	
5.3	Arten- und Biotopschutz	12	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	12	
5.5	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
<b>6</b>	<b>Sonstige Belange</b>	<b>13</b>	
6.1	Ver- und Entsorgung	13	
6.1.1	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	13	
6.1.2	Abwasserbeseitigung	13	
6.1.3	Abfallbeseitigung	13	
6.2	Altlasten und Kampfmittel	14	
6.3	Immissionsschutz	14	
6.4	Denkmalschutz	14	
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>15</b>	
<b>8</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>15</b>	
8.1	Einleitung	15	
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	18	

8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
8.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24
8.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
8.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	25
8.7	Zusätzliche Angaben	25
8.8	Zusammenfassung	26
8.9	Literaturverzeichnis	27
	<b>Anhang</b>	<b>29</b>
	Engriffs- und Ausgleichsbilanz	29
	Artenschutzprüfung	

### **Gutachten**

- Normec Uppenkamp, Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanänderung Nr. 16 „Gewerbegebiet Capelle“ in Nordkirchen, Nr. 05075524, Ahaus 02.10.2024

### **Hinweis**

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird (DIN-Normen, Gutachten und VDi-Richtlinien etc.) können diese im Rathaus der Gemeinde Nordkirchen innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass**

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat auf Antrag des Vorhabenträgers am 27.09.2018 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wierling“ aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der westlich des Plangebietes ansässigen Stahlbaufirma „Wierling“ zu schaffen. Die Firma plant innerhalb des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Errichtung einer weiteren Produktionshalle und ergänzender Lagerflächen, um so den bestehenden Betriebsstandort langfristig zu sichern.

Da die Realisierung des Vorhabens auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich ist, ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die gewünschte Betriebserweiterung zu schaffen.

### **1.2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schließt östlich an den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Capelle“ an.

Der im Bebauungsplan gem. § 9 (7) BauGB festgesetzte räumliche Geltungsbereich mit insgesamt 0,81 ha umfasst die Flurstücke 85, 86 und 221 (teilw.) in der Flur 3 sowie teilweise das Flurstück 106, Flur 4 der Gemarkung Capelle. Die Straßenverkehrsflächen der Magdheide im Norden des Plangebietes (Flurstück 221 (teilw.), Flur 4, Gemarkung Nordkirchen) sind nicht Teil des Vorhaben- und Erschließungsplanes und werden als sonstige Flächen gem. § 12 (4) BauGB in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen.

### **1.3 Planverfahren**

Die Gemeinde Nordkirchen hat im Jahre 2018 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Capelle“ zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des ansässigen Stahlbaubetriebes zu schaffen.

Im Jahre 2020 wurden die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchgeführt. Anfang des Jahres 2024 fand die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.

Um den Belangen des Immissionsschutzes im Rahmen des Planverfahrens besser Rechnung tragen zu können, wurde auf Antrag des Vorhabenträgers das Verfahren als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wierling“ fortgeführt.

Auf die Ergebnisse der vorlaufenden Beteiligungsverfahren aus dem Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Gewerbegebiet Capelle“ kann dabei zurückgegriffen werden.

#### **1.4 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet gehört zur Ortslage Capelle der Gemeinde Nordkirchen und liegt abseits des Dorfes östlich der Bahnlinie Münster – Dortmund unmittelbar am Bahnhof Capelle, der auch den Bahnanschluss für die Gemeinde Nordkirchen bietet.

Der gewerbliche Besatz weist eine Reihe von großen Betrieben auf, u.a. kunststoffverarbeitender Betrieb, Stahlbaubetrieb, Schreinerei und Busbetrieb, außerdem einige vereinzelte Wohnhäuser, zum Teil Betriebswohnhäuser.

Erschlossen wird das Gewerbegebiet durch die im Südwesten verlaufende L 671 Bahnhofstraße, von der aus die K 6 „Am Bahnhof“ abzweigt, die das Plangebiet westlich tangiert. Von der Kreisstraße zweigen jeweils Gemeindestraßen mit der Bezeichnung „Magdheide“ ab. Die südliche „Magdheide“ hat die Funktion der Wanderwegverbindung „Schlösserachse Nordkirchen – Westerwinkel“.

Im Planbereich bestand im westlichen Teil der Parzelle 86 ein Wohnhaus mit Garten. Dieses Wohnhaus ist für die Erweiterung des Stahlbaubetriebes abgetragen worden. Der übrige Teil der Parzelle 86 sowie die Flurstücke 85 werden rein ackerbaulich genutzt. Es sind keine Randeingrünungen innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Westlich des Planbereichs liegt der bestehende Stahlbaubetrieb des Vorhabenträgers. Nördlich des Bereichs befinden sich weitere gewerblich genutzte Flächen. Die Flächen südlich der Straße Magdheide werden ackerbaulich genutzt. Im Osten besteht außerhalb des Plangebiets auf dem Flurstück 84 ein Wohngebäude.

#### **1.5 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

Der Ortsteil Capelle ist wegen der geringen Einwohnerzahl im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, bisher nicht als Siedlungsbereich dargestellt. Die derzeitige Darstellung für den Planbereich zeigt „Agrarbereich“. Der Entwurf des Regionalplans Münsterland sieht demgegenüber eine Darstellung des Ortsteils als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ vor.

Da der Ortsteil Capelle bisher eine Größe von weniger als 2000 Einwohnern aufwies, ist nach landesplanerischer Zielsetzung auch der gewerbliche Flächenbedarf nur auf den Bedarf bereits ansässiger Betriebe auszurichten. Im vorliegenden Fall geht es um die planungsrechtliche Standortsicherung für einen bestehenden Betrieb, die auch im Interesse der Gemeinde liegt.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Lippe“. Der Änderungsbereich befindet sich im Einzugsgebiet von Emmerbach und Werse.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos\* gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass der Änderungsbereich kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQhäufig, HQ100, HQextrem) aufweist. Innerhalb des Gemeindegebietes von Nordkirchen befinden sich keine Risikogewässer. Die nächstgelegene Risikogebiete liegen westlich des Änderungsbereichs im Stadtgebiet von Lüdinghausen und Selm. Es handelt sich hierbei um die Gewässer Stever und Funne.

Die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQhäufig, HQ100, HQextrem) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Funne in einer Entfernung von ca. 6,5 km zum Änderungsbereich. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Gemäß Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG kommt es im Falle von seltenem Starkregen (Wiederkehrintervall 100 Jahre) sowie im Falle von extremem Starkregen (90 mm/h) im Änderungsbereich punktuell zu Überflutungen 0,5 bis 1,0 m. Im Rahmen der Entwässerungsplanung ist hierfür entsprechende Vorsorge zu treffen.

- **Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplanes teilweise „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Eine Darstellung entsprechend der beabsichtigten Nutzung als gewerbliche Baufläche erfolgt parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Mit Schreiben vom 10.12.2018 hat die Bezirksregierung Münster aus landesplanerischer Sicht gem. § 32 LPG einer Änderung des

\* Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Hochwasserrisiko-managementplanung NRW Kommunensteckbrief Nordkirchen Stand Dezember 2021

Flächennutzungsplanes im Grundsatz zugestimmt, mit dem Ziel der Standortsicherung bestehender Betriebe im Gewerbegebiet „Capelle“.

- **Bodenschutzklausel**

Die Standortsicherung des bedeutenden Betriebes ist auch für die Gemeinde Nordkirchen ein wichtiges Ziel. Die Aufgabe der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche wurde auch hinsichtlich der Beachtung der Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB und dem genannten Planungserfordernis abgewogen. Eine alternative Entwicklungsmöglichkeit des Betriebes ist nicht möglich, da die angrenzend bestehenden Flächen bereits gewerblich durch den Betrieb genutzt werden.

Landwirtschaftlich-betriebliche Belange sind auf Grund der Eigentumssituation durch die Umnutzung der Fläche nicht betroffen.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Mit Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanerweiterung weicht der Landschaftsplan auf die Außengrenze der Bauleitplanung zurück.

Rund 1,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301) und das in diesem Bereich in gleicher Abgrenzung festgesetzte Naturschutzgebiet „Ichterloh“ (COE-021). Der Bestand wird insbesondere aus großen zusammenhängenden Eichen-Hainbuchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern gebildet und bietet zusammen mit extensiven Weiden und Wiesen einen hochwertigen Lebensraum.

In etwa 600 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes befindet sich der gem. Landschaftsplan Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) „Kleingehölz mit Gewässer nordöstlich von Capelle“ (1.4.65). Östlich davon liegt der LB „Gleisanlage am Capeller Bahnhof“ (1.4.64) welcher in seiner südlichen Ausdehnung bis auf 70 m an das Plangebiet heran reicht.

Teile des ca. 200 m östlich liegenden Waldkomplexes sind zum Schutz und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften im Biotopkataster des LANUV als geschützter Landschaftsbestandteil (Waldkomplex am Schloss Westerwinkel / BK-4211-0089) vorgeschlagen. In diesem Waldgebiet befinden sich ebenfalls einige Geschützte Biotope (z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen / GB-4211-0060).

Drei Landschaftsschutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- ca. 200 m südöstlich LSG „Horn“ (LSG-4211-0020 / 1.2.20)
- ca. 200 m nordöstlich LSG „Forst Lembeck“ (LSG-4211-0008 / 1.2.10)

- ca. 680 m südlich LSG „Langenbrock“ (LSG-4211-0018 / 1.2.22)

- **Sonstige planungsrechtliche Vorgaben**

Nördlich und westlich angrenzenden an das Plangebiet besteht der rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Capelle“ – einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung sowie der 1., 2. und 5. Erweiterung.

## **2 Planungskonzept**

Im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine weitere Produktionshalle entsprechend der westlich vorhandenen errichtet werden. Hierfür wurde das vorhandene Wohngebäude abgerissen. In der Produktionshalle sollen Stahlkonstruktionen für den Kraftwerkbereich, für Anlagen der Abwassertechnik und den Chemie- und sonstigen Anlagebau hergestellt werden. Verarbeitet werden Stähle und Edelstähle in Laserbearbeitung, Blechumformung durch spanende Maschinen, im Schweißverfahren und in verschiedenen Methoden der Oberflächenbehandlung. Nördlich der Halle ist die Errichtung eines Regales für die Lagerung von Materialien vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt von der nördlich gelegenen Straße Magdeheide und über interne Fahrverbindungen auf dem Betriebsgelände. Auf die Vorgaben zum Immissionsschutz wird in Pkt. 6.3 der Begründung hingewiesen.

Zur landschaftlichen Einbindung in den Freiraum s. Pkt. 5 der Begründung.

## **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

### **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Entsprechend dem Vorhaben- und erschließungsplan wird die zulässige Art der baulichen Nutzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die konkret geplanten Nutzungen beschränkt. Dies sind:

- Produktionshalle eines metallverarbeitenden Betriebes
- Lagerplätze
- Verkehrsflächen und Stellplätze
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie

Sonstige Nutzungen wie beispielsweise auch die Ansiedlung von Betrieben, von denen eine erhöhte Gefährdung im Hinblick auf Störfälle im Sinne des § 3 (5a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ausgeht, sind somit unzulässig.

## **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **3.2.1 Bauweise**

Entsprechend dem konkreten Planungsziel wird, wie auch in dem westlich angrenzenden Bebauungsplan, eine abweichende Bauweise festgesetzt, um in einer grundsätzlich offenen Bauweise Plangebiet auch den geplanten Baukörper von über 50 m Länge zuzulassen.

### **3.2.2 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl**

Die Grundflächenzahl wird entsprechend dem konkreten Vorhaben mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt und erreicht somit einschließlich der Versiegelung durch Lager- und Stellplatzflächen den Orientierungswert für Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung.

Die Geschossflächenzahl wird mit GFZ 1,6 festgesetzt und unterschreitet damit den Orientierungswert 2,4 lt. BauNVO, um den Belangen der Landschaft am Ortsrand Rechnung zu tragen.

### **3.2.3 Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe baulicher Anlagen wird mit geringem Spielraum entsprechend dem konkreten Vorhaben im Plangebiet in Meter über Normal Höhe Null (NHN) festgesetzt.

Für die geplante Halle wird eine Firsthöhe von mindestens 91,50 m ü. NHN und maximal 93,00 m ü. NHN und eine Traufhöhe von mindestens 89,50 m ü. NHN und maximal 91,00 m ü. NHN festgesetzt.

Bezogen auf die derzeitige Geländehöhe entspricht dies einer maximalen Firsthöhe von ca. 8,20 m bis ca. 9,70 m und einer maximalen Traufhöhe von ca. 7,20 m bis ca. 8,70 m.

Für das nördlich geplante Regal wird eine Höhe von 85,50 m ü. NHN und maximal 87,00 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf die derzeitige Geländehöhe entspricht dies einer maximalen Höhe von ca. 2,20 m bis ca. 3,70.

### **3.2.4 Überbaubare Flächen**

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche umfasst die geplanten baulichen Anlagen mit geringem Spielraum.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Anbindung an das übergeordnete Straßennetz**

Die unmittelbare Anbindung an die L 671 bietet eine gute Standortvoraussetzung für das Gewerbegebiet. Das Gewerbegebiet erhält seine Zufahrt von der westlich tangierenden Bahnhofstraße (K 6) und der nördlichen Gemeindestraße „Magdheide“.

### **4.2 Internes Erschließungsnetz**

Die interne Erschließung des Bebauungsplanes erfolgt über die nördliche Straße „Magdheide“ bzw. über das eigene Betriebsgelände im Westen.

Zur südlichen Straße „Magdheide“ wird entlang des gesamten Planbereichs ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, da diese Straße als Wanderweg von zusätzlichem Verkehr freigehalten werden soll. Ausgenommen ist die Zufahrt zu den eigenen Stellplätzen.

### **4.3 Ruhender Verkehr**

Der Stellplatzbedarf ist für den Erweiterungsbereich auf eigenem Grundstück zu decken. Ein wesentlicher Teil wird durch eine Stellplatzanlage entlang der Straße Magdheide gedeckt. Die hier festgesetzte Grünfläche kann durch einen maximal 2,0 m breiten Durchgang zum Betriebsgelände unterbrochen werden.

### **4.4 Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Buslinie R 53 sowie der Bürgerbus Nordkirchen haben eine Haltestelle unmittelbar vor dem Bahnhof Capelle. Der Bahnanschluss Bahnstrecke Münster-Dortmund wird nicht gewerblich genutzt, bietet jedoch für Arbeitnehmer eine Alternative für den ÖPNV-Anschluss.

## **5 Natur und Landschaft**

### **5.1 Grün- und Freiraumkonzept**

Das Grünkonzept folgt der Abstufung der Vermeidung, Verringerung und dem Ausgleich von Eingriffen.

In Abwägung mit den Zielen des Bebauungsplanes sollen die Gewerbebauten zur freien Landschaft eingegrünt werden.

Das Plangebiet der Erweiterung wird im Westen und Norden durch bereits bebaute oder als Gewerbegebiet festgesetzte Gebiete eingrahmt. Im Osten begrenzt ein Grundstück mit Wohngebäude den Planbereich. Richtung Süden schließt sich jenseits der Straße „Magdheide“ freier Landschaftsbereich an.

Zum Schutz des östlich bestehenden Wohngebäudes im Außenbereich und zur Eingrünung nach Süden wird der Randbereich an der

südlichen und östlichen Plangebietsgrenze künftig als „Grünfläche“ festgesetzt.

Für die private Grünfläche im Süden und die öffentliche Grünfläche im Osten wird überlagernd ein Pflanzgebot gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Die Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist gemäß nachstehender Pflanzliste mit Gehölzen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern flächendeckend (Pflanzabstand: 1,20 m) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen. Die Artenzusammensetzung orientiert sich an der potenziell natürlichen Vegetation, die im gesamten Plangebiet aus einem artenarmen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald besteht.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten. Es sind überwiegend Sträucher (85%), Bäume 2. Ordnung (10%) und vereinzelt Bäume 1. Ordnung (5%) anzupflanzen.

Bäume 1. Ordnung (Heister, 2 xv., ohne Ballen, 125-150 cm)

- Quercus robur (Stieleiche)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Ulmus minor (Feldulme)

Bäume 2. Ordnung (Heister, 2 xv., ohne Ballen, 125-150 cm)

- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Acer campestre (Feldahorn)
- Malus sylvestris (Holzapfel)
- Pyrus pyraeaster (Wildbirne)
- Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

Sträucher (2 xv., ohne Ballen bzw. verpflanzte Sträucher, 60-100 cm)

- Viburnum opulus (Wolliger Schneeball)
- Crataegus monogyna (Eingr. Weißdorn)
- Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)
- Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
- Corylus avellana (Hasel)
- Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rubus caesius (Kratzbeere)
- Cornus sanguinea (Hartriegel)
- Rubus idaeus (Himbeere)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

## 5.2 Eingriffsregelung

Mit der Realisierung des Bebauungsplans ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff. BNatSchG verbunden, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist.

Der mit der Planung verbundenen Eingriff wurde in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ermittelt (vgl. Anhang). Demnach entsteht ein Defizit von 8.360 Biotopwertpunkten, welches extern auszugleichen ist. Der Ausgleich wird über entsprechende Ersatzzahlungen an die Wirtschaftsbetriebe Kreises Coesfeld GmbH (WBC) gewährleistet.

## 5.3 Arten- und Biotopschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend (Artenschutzprüfung, s. Anhang).

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

### • NATURA 2000

Rund 1,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Mit der Realisierung des Vorhabens sind aufgrund der Entfernung, des bereits bestehenden Gewerbegebietes und der geringen Größe des Plangebietes von negativen Auswirkungen auszugehen.

## 5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

## 5.5 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen Eingriffsausgleichs abgemildert bzw. kompensiert werden.

Aufgrund der angrenzenden Gewerbeflächen kommt dem Änderungsbereich zudem keine direkte lufthygienische Funktion für wohnbaulich genutzte Flächen zu. Luft und Klima im Plangebiet werden – auch nach erfolgter Umsetzung des Planvorhabens – durch die vorherrschenden Einflüsse der freien Landschaft bestimmt, sodass mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen sind. Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

## **6 Sonstige Belange**

### **6.1 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung im Planbereich wird durch vorhandene und zu erweiternde Netze gesichert.

#### **6.1.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung**

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung wird bedarfsgerecht von der Gelsenwasser Energienetze GmbH bereitgestellt.

Für die Löschwasserversorgung ist die Löschwasserentnahme aus dem Gelsenwassernetz gesichert. Erforderlich sind  $92 \text{ m}^3 / \text{h}$  für eine Löschzeit von 2 Stunden. Wendemöglichkeiten sind gegeben.

Aufgrund der in den folgenden Bauanträgen zu prüfenden Brandlast des Betriebes muss eventuell ein Feuerlöschteich angelegt werden. Es besteht jedoch die Zusicherung des nördlich angrenzenden Betriebes, einen vorhandenen Löschwasserteich mitnutzen zu können.

#### **6.1.2 Abwasserbeseitigung**

Die Niederschlagsentwässerung erfolgt zunächst über die privaten Rohrleitungen des Betriebes mit Einleitung des Niederschlagwassers in das im südöstlichen Grundstücksbereich festgesetzte Regenrückhaltebecken. Von dort erfolgt ein gedrosselter Abfluss über eine leistungsfähige vorhandene Grabenverrohrung nach Osten. Die Dimensionierung der Regenrückhalteanlage umfasst ein Volumen von ca.  $150 \text{ m}^3$  bzw. eine Flächengröße von  $150 \text{ m}^2$ .

Das Schmutzwasser wird über Freigefälle- und Druckrohrleitungen zur Kläranlage Nordkirchen geführt.

#### **6.1.3 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung wird zusammen mit der bereits bestehenden Abfallbeseitigung für den Betrieb geregelt.

## 6.2 Altlasten und Kampfmittel

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen im Planbereich. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Der Gemeinde liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

## 6.3 Immissionsschutz

Mögliche Nutzungsrestriktionen für das Planvorhaben ergeben sich aus der angrenzenden Wohnnutzung im Osten. Die Wohnnutzung ist im Sinne von Mischgebiet einzustufen, da sie im Außenbereich liegt.

Das Erweiterungsvorhaben wurde gutachterlich geprüft\*.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm und damit auch die Orientierungswerte der DIN 18005 zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Geltungsbereiches zwischen 9 dB am Immissionsort Magdheide 9 und 20 dB am Immissionsort Am Bahnhof 3 unterschritten werden. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm kann für den Immissionsort Magdheide 9 auch unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung aus anderen Quellen ausgeschlossen werden. Für die übrigen Immissionsorte ist eine Betrachtung der Vorbelastung nicht erforderlich. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Betriebszeiten auf den Tageszeitraum beschränkt sind.

\* Normec Uppenkamp,  
Immissionsschutz-Gutachten,  
Schalltechnische Untersuchung im  
Rahmen der  
Bebauungsplanänderung Nr. 16  
„Gewerbegebiet Capelle“ in  
Nordkirchen, Nr. I05075524, Ahaus  
02.10.2024

## 6.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Planbereiches als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Nordkirchen, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

## 7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,81 ha	–	100,0 %
davon:			
– Gewerbegebiet	0,67 ha	–	82,69 %
– Straßenverkehr	0,02 ha	–	2,86 %
– Verkehrsfläche privat	0,02 ha	–	2,33 %
– Ver- und Entsorgung	0,03 ha	–	3,46 %
– Grünflächen privat /Anpflanzung	0,07 ha	–	8,67 %

## 8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was in angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 8.1 Einleitung

#### • Kurzdarstellung des Inhalts

Die Gemeinde Nordkirchen plant auf Antrag des unmittelbar westlich des Plangebietes ansässigen Betriebes zur Herstellung von Stahl- und Maschinenbauprodukten einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Erweiterung des Betriebsgelände aufzustellen.

Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit überwiegend als Acker dar. Im südwestlichen Bereich des Plangebietes lag darüber hinaus ein Wohnhaus mit Garten mit teils mittelalten Gehölzen. Das Haus wurde inzwischen abgebrochen. In der Umgebung des Plangebietes schließen sich nach Süden und Osten weitere Ackerflächen, Richtung Westen und Norden ein Gewerbegebiet an. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung mehrere Wohnhäuser im Außenbereich.

Die Erschließung erfolgt über die nördliche Straße „Magdheide“. Die Grundflächenzahl wird mit GRZ 0,8 festgesetzt, sodass eine 80%-ige Versiegelung der Fläche planungsrechtlich zulässig wird.

Die Gewerbefläche wird zur freien Landschaft nach Süden und zum östlich liegenden Wohnhaus durch eine 5 m breite private bzw. öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung eingegrünt.

#### • **Ziele des Umweltschutzes**

Der Ortsteil Capelle ist wegen der geringen Einwohnerzahl im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, bisher nicht als Siedlungsbereich dargestellt. Die Darstellung für den Planbereich zeigt „Agrarbereich“. Eine Darstellung als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ist im Rahmen des Entwurfs zur Änderung des Regionalplanes „Münsterland“ vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für das Plangebiet des Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Eine Darstellung entsprechend der beabsichtigten Nutzung als Gewerbegebiet erfolgt parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Mit Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanerweiterung weicht der Landschaftsplan auf die Außengrenze der Bauleitplanung zurück.

In etwa 600 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes befindet sich der gem. Landschaftsplan Geschützte Landschaftsbestandteil (LB) „Kleingehölz mit Gewässer nordöstlich von Capelle“ (1.4.65). Östlich davon liegt der LB „Gleisanlage am Capeller Bahnhof“ (1.4.64) welcher in seiner südlichen Ausdehnung bis auf 70 m an das Plangebiet heran reicht.

Teile des ca. 200 m östlich liegenden Waldkomplexes sind zum Schutz und zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften im Biotopkataster des LANUV als geschützter Landschaftsbestandteil (Waldkomplex am Schloss Westerwinkel / BK-4211-0089) vorgeschlagen. In diesem Waldgebiet befinden sich ebenfalls einige Geschützte Biotope (z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen / GB-4211-0060).

Drei Landschaftsschutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- ca. 200 m südöstlich LSG „Horn“ (LSG-4211-0020 / 1.2.20)
- ca. 200 m nordöstlich LSG „Forst Lembeck“ (LSG-4211-0008 / 1.2.10)
- ca. 680 m südlich LSG „Langenbrock“ (LSG-4211-0018 / 1.2.22)

Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je

nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der weiteren Umweltschutzziele, die für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele berücksichtigt wurden.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p> <p>Aufgrund der wohnbaulich angrenzend genutzten Grundstücke wurden die zu erwartenden Lärmimmissionen gutachterlich untersucht.</p>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Rund 1,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301). Mit der Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung des bestehenden Gewerbegebietes und der geringen Größe der Erweiterung nicht von negativen Auswirkungen auszugehen.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden entsprechend berücksichtigt. Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde ermittelt und wird entsprechend naturschutzfachlich ausgeglichen.</p>
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut. Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs, mit dem i.d.R. jedoch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p>
<b>Landschaft</b>	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass er nicht innerhalb von Flächen für den Biotopverbund liegt.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten</p>

Umweltschutzziele	
	über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im südwestlichen Teil des Plangebiets befand sich ein Wohngebäude mit Garten, welches nach Angabe der Gemeinde jedoch zwischenzeitlich abgebrochen wurde.</li> <li>- Darüber hinaus befinden sich im Umfeld des Plangebietes noch Wohnnutzungen.</li> <li>- Westlich schließt sich das bestehende „Gewerbegebiet Capelle“ an.</li> <li>- Die derzeit ackerbaulich genutzte Fläche besitzt aufgrund der intensiven Nutzung und der Nähe zum Gewerbegebiet keine relevante Erholungseignung. Östlich des Plangebietes liegt ein Laubwaldkomplex sowie das Schloss „Westerwinkel“.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zuge der nachfolgenden Bauarbeiten zur Umsetzung des Planvorhabens können baubedingte Auswirkungen auf Bewohner angrenzender Bereiche i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten.</li> <li>- Durch den Bau von Gebäuden werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, die u.a. der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, überplant.</li> <li>- Aufgrund des temporären Charakters der Arbeiten und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten wird jedoch das Maß der Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Planvorhaben wird eine bauliche Erweiterung des westlich bereits angrenzenden Gewerbegebietes vorbereitet. Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Fahrzeugverkehren und einer erhöhten Geräuschkulisse auszugehen. .</li> <li>- Der Immissionsschutz wurde in Form einer schalltechnischen Untersuchung begutachtet. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen für die Wohnnutzungen zu erwarten sind (vgl. Punkt 6.3).</li> <li>- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung in Bezug auf das beabsichtigte Vorhaben sichergestellt werden, dass mit einer nachfolgenden Umsetzung keine voraussichtlichen, erheblichen Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnutzungen entstehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch die landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche sowie die Gehölze im Garten des vormals bestehenden Wohnhauses gekennzeichnet.</li> <li>- Die zu erwartenden Tiere und Pflanzen entsprechen voraussichtlich dem Artenspektrum einer intensiv genutzten Kulturlandschaft.</li> <li>- Die biologische Vielfalt ist aufgrund der relativ hohen Störungsintensität durch die landwirtschaftliche sowie die angrenzende gewerbliche Nutzung von (höchstens) durchschnittlicher Bedeutung.</li> <li>- Im Süden trennt die Straße „Magdheide“ weitere Ackerflächen vom Plangebiet. Die Straße wird auf der südlichen Seite durch eine Birkenreihe gesäumt.</li> <li>- Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope, welche im Biotopkataster des LANUV aufgenommen sind, befinden sich weder im Plangebiet noch im auswirkungsrelevanten Umfeld.</li> <li>- Rund 1,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301).</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Mit Durchführung des Planvorhabens werden maßgeblich als Acker und Garten genutzte Flächen überbaut. Hierdurch entsteht ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff BNatSchG ausgeglichen werden muss. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (vgl. Anhang), welches extern ausgeglichen werden muss.</li> <li>- Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung (Stufe I) betrachtet. Die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG werden bei der Umsetzung des Planvorhabens berücksichtigt.</li> <li>- Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrs- und Kundenbewegungen - sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung des Plangebietes nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> </ul>

<b>Schutzgut Arten- und Biotopschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb des Plangebietes liegen keine gesetzlich geschützten Biotope.</li> <li>- Rund 1,1 km nordwestlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ (DE-4211-301).</li> <li>- Bei dem Plangebiet handelt es sich im Wesentlichen um intensiv genutztes Ackerland sowie private Gartenflächen mit Gehölzen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Realisierung des Vorhabens ist aufgrund der Entfernung und der geringen Größe der Erweiterung nicht von negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet auszugehen.</li> <li>- Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet: Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden.</li> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der benannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG bzw. erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören.</li> <li>- Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzung der umliegenden Bereiche nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind daher voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.</li> <li>- Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gem. Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet ein Gley, z.T. Pseudo-Gley. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich, d.h. zwischen 20 und 30 Bodenwertpunkten.</li> <li>- Der Boden im Plangebiet ist derzeit größtenteils unversiegelt.</li> <li>- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 0,78 ha.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen im Bereich der Ackerfläche durch mechanische Bearbeitung und Nährstoffeinträge.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut mit geringen Bodenwertzahlen überbaut.</li> <li>- Gegenüber der derzeitigen Nutzung wird der Versiegelungsgrad deutlich erhöht. Mit der Planung wird zukünftig eine Versiegelung von bis zu 80% planungsrechtlich zulässig. Dadurch wird die irreversible Unterbrechung der naturnahen Bodenentwicklung eines Bodens geringer Qualität vorbereitet. Die Bodenfunktionen werden dauerhaft gestört.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich bislang unversiegelter Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen.</li> <li>- Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein.</li> <li>- Die Flächen stehen nach Realisierung der Planung nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung.</li> <li>- Es erfolgt eine Neuinanspruchnahme des Schutzgutes „Fläche“ und damit eine Vergrößerung des Siedlungsbereiches der Gemeinde. Eine Inanspruchnahme ist jedoch baubedingt unvermeidbar.</li> <li>- Die mit der Planung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle, können jedoch im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ausgeglichen werden.</li> </ul>

<b>Schutzgut Fläche / Boden</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen.</li> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

<b>Schutzgut Wasser</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befinden sich keine klassifizierte Oberflächengewässer im Plangebiet.</li> <li>- Ca. 330 m östlich des Plangebietes verläuft der Emmerbach.</li> <li>- Es sind keine Wasserschutzgebiete/ festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Plangebiet vorhanden.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide (Altenberge/Aschenberg“. Hierbei handelt es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter. Der Gesteinstyp ist silikatisch und karbonatisch, die Durchlässigkeit wird im Fachinformationssystem ELWAS des Umweltministeriums NRW als „sehr gering“ bis „mäßig“ beurteilt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich vorkommen, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.</li> <li>- Mit der Planung erfolgt ein verlangsamter Abfluss des Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken.</li> <li>- Das Schmutzwasser wird in die Kläranlage Nordkirchen abgeleitet, eine Erhöhung der Gefährdung der Grundwasserverschmutzung wird damit nicht vorbereitet.</li> <li>- Erhebliche Veränderungen der Grundwasserströme und -neubildungsrate sind aufgrund der geringen Flächengröße des Plangebietes nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann durch eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes erfolgen.</li> <li>- Bei der ordnungsgemäßen zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen. Eine abschließende Betrachtung/ etwaige Auflagen können jedoch erst im Zuge der eigentlichen Genehmigung, wenn konkrete Auswirkungen feststehen, erfolgen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen einem Siedlungs- und einem Freiraumklima.</li> <li>- Vorbelastungen bestehen ggf. durch das angrenzende Gewerbegebiet und die entsprechend versiegelten Bereiche.</li> <li>- Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten.</li> <li>- Ackerflächen können, sofern mit Bewuchs bestanden, als Kaltluftproduzenten fungieren, sind aber gegenüber Grünländern als geringwertiger einzustufen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz</b>	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.</li> <li>- Mit der Versiegelung der Ackerflächen entfallen Kaltluftentstehungsgebiete geringerer Wertigkeit.</li> <li>- Aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsrate ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Es wird eine Erweiterung des Siedlungsklimas vorbereitet.</li> <li>- Die negativen Aspekte führen insgesamt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb - jedoch in Abhängigkeit der tatsächlichen Bauweise - verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des ländlichen Lokalklimas bleibt bestehen.</li> </ul>

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet befindet sich zwar in einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Raum, ist aber im Norden und Westen stark durch das bestehende Gewerbegebiet vorgeprägt. Eine hohe Qualität des Landschaftsbildes besteht nicht.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Landschaftsbild wird bei Durchführung der Planung neugestaltet.</li> <li>- Die gewerbliche Nutzung wird weiter ausgedehnt.</li> <li>- Durch eine 5 bis 10 m breite Eingrünung in südliche und östliche Richtung wird die Sicht auf das Gewerbegebiet minimiert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ist daher nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Planung betroffen.</li> <li>- Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren.</li> <li>- Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.</li> </ul>

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten sind nicht anzunehmen.

<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

### 8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen weiterhin ihrer derzeitigen / der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Ein besonderes Entwicklungspotenzial der Biotoptypen ist für das anthropogen beeinflusste Plangebiet zu anzunehmen.

### 8.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

<b>Bauphase</b>	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet: Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden.</li> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.</li> <li>- Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> </ul>

Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung, sind unter Annahme eines ordnungsgemäßen Betriebs der zukünftigen Gebäude und Maschinen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen.</li> <li>- Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes beschlossen, in dem die Fragen der Nutzung von erneuerbaren Energien und sparsamer Umgang mit Energie erarbeitet werden sollen.</li> <li>- Der Bebauungsplan ermöglicht eine Südausrichtung der Dachflächen und somit grundsätzlich eine effiziente solarenergetische Nutzung.</li> </ul>
Betriebsphase	
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. §§ 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

### 8.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund regionalplanerischer Vorgaben und städteplanerischen Zielsetzungen hinsichtlich der Standortsicherung eines bestehenden Betriebes nicht (vgl. Punkt 1.4 und 1.5).

### 8.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ<sub>häufig</sub>, HQ<sub>100</sub>, HQ<sub>extrem</sub>) besteht kein Risiko.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

### 8.7 Zusätzliche Angaben

#### • Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen (vgl. Kap. 9.9).

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

Die im Immissionsgutachten zugrunde gelegten Annahmen sind im Zuge der Baugenehmigung, wenn die konkreten schalltechnischen Eigenschaften der einzelnen Bau- und Gebäudeteile abschließend feststehen und die endgültige Anordnung technischer Anlagen absehbar ist, zu prüfen. Unbenommen hiervon ist die fortlaufende Überprüfung während und nach Abschluss der Bauarbeiten gem. den entsprechend gutachterlich getroffenen Vorgaben und der resultierenden festgelegten Vorgaben.

Die Umsetzung und Entwicklung der erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind durch die zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde entsprechend zu prüfen.

Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

## **8.8 Zusammenfassung**

Auf einer 0,81 ha großen Fläche im Südosten des Gewerbegebiets „Capelle“ in der Ortslage Capelle ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung des westlich angrenzenden metallverarbeitenden Betriebes vorgesehen

Im Erweiterungsbereich liegt ein ehemaliger Privatgarten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hochwertige Biotopstrukturen werden mit der Planung nicht in Anspruch genommen. Die geplante Gewerbefläche wird aus Gründen des Landschaftsbildschutzes zur offenen Landschaft und zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung eingegrünt.

Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele werden beachtet. Ausweislich einer gutachterlichen

Untersuchung werden keine Immissionskonflikte hinsichtlich der bestehenden Wohnnutzungen hervorgerufen.

Hinsichtlich des Artenschutzes bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten. Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend und einer abschließenden Betrachtung artenschutzfachlicher Vorgaben im Zuge von Abbrucharbeiten kann festgehalten werden, dass einer Umsetzung des Planvorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG entgegenstehen. Der vorliegende Bebauungsplan ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht vollzugsfähig.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist extern auszugleichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem Entwicklungsziel bestehen - insbesondere da es sich um die Standort-sicherung eines bereits bestehenden Gewerbebetriebes handelt - nicht.

Weitergehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.

## 8.9 Literaturverzeichnis

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem (FIS) geschützte Arten in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). (Blatt 4211). Abgerufen: Februar 2019.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp). Abgerufen: Februar 2019.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Februar 2019.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen. Dezember 2010.

- Normec Uppenkamp, Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bebauungsplanänderung Nr. 16 „Gewerbegebiet Capelle“ in Nordkirchen, Nr. I05075524, Ahaus 02.10.2024

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen  
Coesfeld, im Dezember 2024

WOLTERS PARTNER  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Engriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld\* angewandt.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein externer Ausgleich erforderlich wird oder der Eingriff in Natur und Landschaft durch die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bereits ausgeglichen ist.

In vorliegendem Fall entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit. Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

\* Kreis Coesfeld (2006):  
Biotopwertverfahren zur  
Bewertung von Eingriffen und  
Bemessung von  
Ausgleichsmaßnahmen im  
Kreis Coesfeld.

**Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	
1.1	Versiegelte Fläche	123	0,0	1,0	0,0	0
2.3	Wegraine ohne	109	3,0	1,0	3,0	327
3.1	Acker	7.892	2,0	1,0	2,0	15.784
<b>Summe Bestand G1</b>		<b>8.124</b>				<b>16.111</b>

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)		6.717				
1.1	Versiegelte Fläche	5.374	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten	1.343	2,0	1,0	2,0	2.687
Versiegelte Fläche						
1.1	Verkehrsflächen, Parkplätze	422	0,0	1,0	0,0	0
Flächen für Versorgungsanlagen						
7.7	Regenrückhaltebecken	281	3,0	1,0	3,0	843
Private Grünflächen						
8.1	Flächen zur Anpflanzung	704	6,0	1,0	6,0	4.224
<b>Summe Planung G2</b>		<b>8.124</b>				<b>7.754</b>

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	7.754	-16.111	=	-8.357,20
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	<b>8.360</b> Biotopwertpunkten.			

- **Arten- und Biotopschutz/ Artenschutzfachbeitrag (Stufe I)**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW\* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden. Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet stellt sich in der Örtlichkeit überwiegend als Acker dar. Ein im südwestlichen Bereich befindliches Wohnhaus wurde nach Auskunft der Gemeinde zwischenzeitlich abgebrochen.

In der Umgebung des Plangebietes schließen sich nach Süden und Osten weitere Ackerflächen an, Richtung Westen und Norden ein Gewerbegebiet. Darüber hinaus befinden sich in der Umgebung mehrere Wohnhäuser.

- Artvorkommen

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4211 (Quadrant 4) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) 36 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören 8 Säugetier-, 27 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Anmerkung: Das im südwestlichen Bereich zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme befindliche Gebäude wurde nach Angabe der Gemeinde zwischenzeitlich (Stand: März 2020) abgebrochen und artenschutzrechtliche Vorgaben gem. § 44 (1) BNatSchG entsprechend berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung, Vorbelastung und Ausstattung des Plangebietes und dessen Umgebung mit Biotopstrukturen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet in erster Linie durch sog. Ubiquisten, d.h. Tier- und Pflanzenarten mit einer großen Anpassungsbreite gekennzeichnet ist.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4211.  
Stand: Februar 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden;  
N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig,  
U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs-  
und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! =  
Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand	KIGehoeel	Aeck	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)					
<b>Säugetiere</b>							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	N	G-	Na		Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na		Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na	(Na)	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na		Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	FoRu
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-		FoRu!		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G			(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	FoRu			
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	(FoRu)	Na		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbekannt	FoRu	Na	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na		(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U		Na	Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na		Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	(Na)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	Na	Na	FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	B	U	FoRu	(FoRu)		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	FoRu!		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	(Na)	Na	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S		FoRu!	(FoRu)	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	Na			
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	B	G	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	unbekannt			FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	FoRu	Na	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbekannt		Na	Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	Na	Na	FoRu!
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-		FoRu!		
<b>Amphibien</b>							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	N	U	Ru!		(FoRu)	

Hinsichtlich der **Fledermäuse** war eine sporadische Nutzung des Wohnhauses durch gebäudebewohnende Fledermäuse nicht

auszuschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte wurden nach Angabe der Gemeinde jedoch im Zuge der Abbruchgenehmigung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend ausgeschlossen. Quartiere in den Gehölzen sind nicht anzunehmen. Jedoch könnten die Gehölz- und Gartenstrukturen sowie der Acker im Sommer als Jagdhabitat dienen. Aufgrund der mittleren Wertigkeit und vorhandener Strukturen im Umfeld kann jedoch der Verlust einer essenziellen Funktion für die lokale Population ausgeschlossen werden.

**Vogelarten**, die für ihr Brutgeschäft auf ein ausreichendes Vorkommen von Alt- / Totholzbestände (Kleinspecht, Schwarzspecht, Star), auf Wälder, Waldränder (Waldschnepfe, Kuckuck, Turteltaube), Siedlungen mit reich strukturierten Gärten (Feldsperling, Girlitz), Extensivgrünländer und/oder Heiden (Feldlerche, Feldschwirl, Kiebitz), reichstrukturierte (halb)offene Landschaften (Baumpieper, Bluthänfling, Rebhuhn) oder (die Nähe von) Gewässer(-n) (Eisvogel, Schwalben, Nachtigall) angewiesen sind, sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Offenlandarten ist nicht auszuschließen, jedoch ist aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Vorbelastung nicht von einer essentiellen Funktion auszugehen.

Ebenfalls kann ein Vorkommen von überfliegenden Greifvögeln (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard) und Eulen (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) nicht ausgeschlossen werden. Allerdings übernimmt das Plangebiet aufgrund seiner intensiven Nutzung höchstens eine untergeordnete Rolle als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Eine Funktion als Bruthabitat kann auf Grundlage der erfolgten Ortsbegehung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus könnten die vorhandenen Gehölzstrukturen jedoch von **europäischen** (aber nicht als planungsrelevant eingestufte) **Vogelarten** als Bruthabitat genutzt werden. Deshalb sollten im Sinne des Vermeidungsprinzips und des allgemeinen Artenschutzes Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden.

Der **Laubfrosch** findet im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Im Fachkataster @LINFOS des LANUV findet sich ca. 680 m nordwestlich des Plangebietes ein Eintrag eines Laubfroschvorkommens. Aufgrund der Entfernung sowie des bereits bestehenden Gewerbegebietes ist jedoch durch die Planung nicht mit Auswirkungen auf dieses Vorkommen zu rechnen.

#### – Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- artenschutzrechtliche Konflikte mit gebäudebewohnenden Fledermäusen sind im Zuge der Abbruchgenehmigung / des Anzeigeverfahrens und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auszuschließen (bereits erfolgt).
- Gehölzrodungen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden. Der entsprechende Hinweis wurde in der Planzeichnung ergänzt.